

Beilage 4: Erläuternde Bemerkungen

Allgemeines zur Förderung und zur Förderungseinreichung

Was wird nicht gefördert?

Nicht gefördert werden alle Arten von Klimaschutz- und Klimawandelanpassungen, die durch andere Förderschienen des Landes bedient werden können, wie beispielsweise:

- Förderung von Biomassekesseln (<https://www.wohnbau.steiermark.at/cms/beitrag/12856311/165238146/>)
- Wärmepumpen (<https://www.wohnbau.steiermark.at/cms/beitrag/12856312/165238232/>)
- Solarthermische Anlagen (<https://www.wohnbau.steiermark.at/cms/beitrag/12856314/165238253/>)
- Heizungstausch
- Fernwärmeanschlüsse (<https://www.wohnbau.steiermark.at/cms/beitrag/12856315/165238330/>)
- Nah- und Fernwärmenetze (<https://www.wohnbau.steiermark.at/cms/beitrag/12856316/165238309/>)

Wie wird der Förderungsbetrag berechnet?

Für Modul 1 beträgt der Förderungssatz 60 %, für e5-Gemeinden 65 %. Dieser wird mit den relevanten Investitionskosten multipliziert. Die maximale Gesamtförderung pro Antragsteller:in darf in Summe 12.000 € nicht überschreiten, bei e5-Gemeinden liegt die Obergrenze bei 15.000 €.

Für Einreichungen im Modul 2 liegt der Förderungssatz zwischen 30 % und 55 % und ist abhängig von der Steuerkraft-Kopfquote der Gemeinde bzw. ob es sich um eine e5-Gemeinde handelt. Dieser wird mit den relevanten Investitionskosten multipliziert. Die maximale Gesamtförderung pro Antragsteller:in darf in Summe 100.000 € nicht überschreiten, bei e5-Gemeinden liegt die Obergrenze bei 120.000 €.

Für Gemeinwohlorganisationen liegt die Obergrenze bei 50.000 €, für Gemeinwohlorganisationen, deren Bezirks- oder Gemeindeorganisationen keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen liegt die Obergrenze bei 150.000 €.

Werden die Netto- oder die Bruttokosten als Basis für die Förderungssumme herangezogen?

Im Falle einer Vorsteuerabzugsberechtigung entsprechen die angegebenen Förderungssummen (Förderbasis) den Nettokosten. Liegt keine Vorsteuerabzugsberechtigung vor, so sind die angegebenen Förderungssummen (Förderbasis) die Bruttokosten.

Dürfen Leistungen, die vor der Beantragung der Förderung in Auftrag gegeben wurden, auch in Rechnung gestellt werden?

Nein.

Es dürfen nur Leistungen in Rechnung gestellt werden, welche nach erfolgter Förderungsbeantragung in Auftrag gegeben wurden.

Können mehrere Module gleichzeitig eingereicht und gefördert werden?	Ja, sofern die notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind, können einzelne Module kombiniert werden.
Gibt es einen Bonus für e5-Gemeinden?	Ja. Für Einreichungen im Modul 1 ist der maximale Förderungssatz um 5 % höher als für eine Nicht-e5-Gemeinden. Die maximale Förderungssumme pro Einreichung ist um 1.500 € höher und die maximale Gesamtförderungssumme ist um 3.000 € höher. Für Einreichungen im Modul 2 ist der maximale Förderungssatz um 5 % höher als für Nicht- e5-Gemeinden. Die maximale Gesamtförderungssumme ist um 20.000 € höher.
Spielt der Zeitpunkt meiner Einreichung eine Rolle?	Nein. Bei dieser Förderungsaktion gibt es keine Reihung in Abhängigkeit vom Einreichzeitpunkt. Wichtig ist nur die Einreichung innerhalb der Frist laut Richtlinie.
Ist tatsächlich eine Förderung bis zu 100% der förderfähigen Kosten möglich?	Ja. Gemeinden, die Projekte ohne unternehmerische Nutzung einreichen, unterliegen keinen fördertechnischen Beschränkungen. Das heißt, sollte beispielsweise das selbe Projekt auch eine Förderung nach dem Kommunalinvestitionsgesetz 2023 in der Höhe von 50% erhalten, so kann diese gemeinsam konsumiert werden. Gemeinden, deren Steuerkraft-Kopfquote im Jahr 2021 unter € 932,00 lag, würden somit 50% gemäß Kommunalinvestitionsgesetz 2023 und 50% aus gegenständlicher Förderungsrichtlinie erhalten, also insgesamt 100%. Sollte eine Gemeinde zusätzlich e5 Gemeinde sein, würde der 5% Bonus nicht zu tragen kommen, da dadurch eine Förderung von 105% gegeben wäre.
Ist eine Förderung bis zu 100% der förderfähigen Kosten auch für Gemeinde-Projekte mit unternehmerischer Nutzung möglich?	Gemeinden, die Projekte mit unternehmerischer Nutzung einreichen, unterliegen besonderen Vorgaben der Europäischen Union. Das heißt, dass Förderungen nach dieser Richtlinie nur unter zwei Voraussetzungen möglich sind: 1. Der/die Förderungswerber:in fällt unter die De-minimis Regelung. 2. Die Vorgaben der AGVO sind anzuwenden. Die Details sind weiter unten angeführt.
Ist auch für Gemeindebetriebe eine Förderung bis zu 100% der förderfähigen Kosten möglich?	Gemeindebetriebe unterliegen besonderen Vorgaben der Europäischen Union. Das heißt, dass Förderungen nach dieser Richtlinie nur unter zwei Voraussetzungen möglich sind: 1. Der/die Förderungswerber:in fällt unter die De-minimis Regelung. 2. Die Vorgaben der AGVO sind anzuwenden. Die Details sind weiter unten angeführt.
Ist auch für Gemeinwohlorganisationen eine Förderung bis zu 100% der förderfähigen Kosten möglich?	Gemeinwohlorganisationen, die unternehmerisch tätig sind, unterliegen besonderen Vorgaben der Europäischen Union. Das heißt, dass Förderungen nach dieser Richtlinie nur unter zwei Voraussetzungen möglich sind: 1. Der/die Förderungswerber:in fällt unter die De-minimis Regelung. 2. Die Vorgaben der AGVO sind anzuwenden. Die Details sind weiter unten angeführt.

<p>Welchen Vorteil bringt mir die De-minimis-Regelung?</p>	<p>Unternehmen, die in einem Zeitraum von drei Jahren in Österreich nicht mehr als € 300.000,00 an De-minimis- Beihilfen erhalten haben, können dieses Angebot annehmen.</p> <p>Die Förderungsintensität aus dieser Förderung ändert sich nicht, allerdings können Förderungsintensitäten bis zu 100% gemeinsam mit Bundesförderungen in Anspruch genommen werden.</p> <p>Details können der zugehörigen Richtlinie entnommen werden: Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (europa.eu)</p>
<p>Was bedeutet es, wenn ich den Vorgaben der AGVO unterliege?</p>	<p>Unternehmen, die nicht De-minimis- Beihilfen-fähig sind, unterliegen dem Artikel 107 der AEUV.</p> <p>Das bedeutet, dass nur unter speziellen Voraussetzungen eine Förderung möglich ist. Diese Voraussetzungen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine signifikante Erweiterung des Gegenstands des Vorhabens oder der Tätigkeit aufgrund der Beihilfe oder 2. eine signifikante Zunahme der Gesamtausgaben des Beihilfempfängers für das Vorhaben oder die Tätigkeit aufgrund der Beihilfe oder 3. ein signifikant beschleunigter Abschluss des betreffenden Vorhabens oder der betreffenden Tätigkeit. <p>Die Förderungsintensität aus dieser Förderung ändert sich nicht, allerdings können Förderungsintensitäten gemeinsam mit Bundes- oder EU-Förderungen nur bis zu den in Kapitel III, Abschnitt 7 der AGVO angegebenen Höhen in Anspruch genommen werden.</p> <p>Details können der zugehörigen Richtlinie entnommen werden: EUR-Lex – 02014R0651-20230701 – DE – EUR-Lex (europa.eu)</p>
<p>Ab welchen Zeitpunkt kann mit den Arbeiten begonnen werden?</p>	<p>Für die Abrechnung der Kosten, welche im Zuge dieser Förderung in Anspruch genommen werden möchten, werden nur Leistungen ab dem Zeitpunkt der Vollständigkeit der Förderungseinreichung anerkannt. Die für die Förderungsauszahlung relevanten Rechnungen müssen auf den/die Förderungswerber:in lauten.</p>
<p>Was versteht man unter dem Begriff „Wirkungskaskade“ in Zusammenhang mit den Jurykriterien?</p>	<p>Darunter versteht man die Prioritäten eines Projektes im Sinne der Energiestrategie. Die Kaskade ist wie folgt aufgebaut:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vermeiden, was uns schadet 2. Verlagern auf etwas, das weniger oder nicht schadet 3. Verbessern, was nicht vermeidbar ist oder verlagert werden kann

Kann ich von der Förderung ausgeschlossen werden?	<p>Ja.</p> <p>Dafür gibt es vier Möglichkeiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wenn keine der vier folgenden Eigenschaften auf mich zutrifft: <ol style="list-style-type: none"> a) steirische Gemeinden für Projekte ohne unternehmerische Nutzung b) steirische Gemeinden für Projekte mit unternehmerischer Nutzung c) Gesellschaften, die mehrheitlich (> 50 %) im Eigentum einer steirischen Gemeinde stehen (folgend Gemeindebetriebe) d) Gemeinwohlorganisationen als Organisationen, die die Kriterien gemäß Beilage 1 erfüllen 2. Wenn ich die Voraussetzungen gemäß Kapitel 4. Der Förderungsrichtlinie „Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?“ nicht erfülle 3. Wenn die Jury mein Projekt hintanreicht, sodass ich nicht gefördert werden kann. 4. Wenn ich die Insolvenzzurechtlichen Vorgaben nicht erfülle.
Welche Projekte sind förderungsfähig?	<p>Förderungsfähig sind ausschließlich Projekte, welche</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einem der fünf Themen zuordenbar ist: <ol style="list-style-type: none"> a) Senkung der Treibhausgasemissionen b) Steigerung der Energieeffizienz c) Anhebung des Anteils Erneuerbarer Energien d) Leistbare Energie und Versorgungssicherheit e) Klimawandelanpassung <p>und</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. für die zumindest eine der drei Prioritäten gelten: <ol style="list-style-type: none"> a) Vermeiden was uns schadet b) Verbessern was nicht vermeidbar ist oder verlagert werden kann c) Verlagern auf etwas, das weniger oder nicht schadet <p>Die Erfüllung dieser Vorgaben ist eine Grundvoraussetzung. Wenn diese nicht erfüllt ist, wird die Einreichung nicht der Jury zur Bewertung vorgelegt.</p>
Was geschieht, wenn die im Förderungsvertrag angegebenen Fristen nicht eingehalten werden?	<p>Die Einhaltung der Fristen obliegt dem/der Förderungsnehmer:in.</p> <p>In Ausnahmefällen, in denen die Verzögerung nicht im Verfügungsbereich des Förderungswerbers / der Förderungswerberin liegt, kann um Fristverlängerung angesucht werden.</p> <p>Beispielsweise ist aufgrund von Lieferverzögerungen eine Fristverlängerung möglich, aufgrund von verspäteter Bestellung nicht.</p>
Wie sehen die „Insolvenzrechtlichen Vorgaben im Detail aus?	<p>Es wird festgehalten, dass an Unternehmen, die eine der nachstehenden Umstände erfüllen, von der Förderung ausgeschlossen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, werden solange keine neue Beihilfe gewährt, bis die beihilferechtliche Rückabwicklung erfolgt ist.

-
2. An Unternehmen, auf die mindestens einer der folgenden Umstände zutrifft wird keine Förderung gewährt:
- a) Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen, und – in Bezug auf Risikofinanzierungsbeihilfen – KMU, die entweder seit ihrer Eintragung ins Handelsregister noch nicht zehn Jahre oder seit ihrem ersten kommerziellen Verkauf noch nicht sieben Jahre auf einem Markt tätig gewesen sind und nach einer Due-Diligence-Prüfung durch den ausgewählten Finanzintermediär für Risikofinanzierungen infrage kommen): Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verloren gegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht.
 - b) Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen, und – in Bezug auf Risikofinanzierungsbeihilfen – KMU, die entweder seit ihrer Eintragung ins Handelsregister noch nicht zehn Jahre oder seit ihrem ersten kommerziellen Verkauf noch nicht sieben Jahre auf einem Markt tätig gewesen sind und nach einer Due-Diligence-Prüfung durch den ausgewählten Finanzintermediär für Risikofinanzierungen infrage kommen): Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verloren gegangen. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften“ insbesondere auf die in Anhang II der Richtlinie 2013/34/EU genannten Arten von Unternehmen.
 - c) Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.
 - d) Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.
 - e) Im Falle eines Unternehmens, das kein KMU ist: In den letzten beiden Jahren
 - f) betrug der buchwertbasierte Verschuldungsgrad des Unternehmens mehr als 7,5 und
 - g) das anhand des EBITDA berechnete Zinsdeckungsverhältnis des Unternehmens lag unter 1,0.
-

Werden die Daten an Dritte weitergegeben oder veröffentlicht?

JA, aber nur im erforderlichen Ausmaß.

Das heißt beispielsweise, wenn die Förderung der AGVO unterliegt, ist für Einzelbeihilfen von über 100.000,00 € innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag der Gewährung der Beihilfe zu veröffentlichen und zu melden:

- Name des Empfängers
- Identifikator des Empfängers
- Art des Unternehmens (KMU/großes Unternehmen) zum Zeitpunkt der Gewährung
- Region, in der der Beihilfeempfänger seinen Standort hat, auf NUTS-II-Ebene
- Wirtschaftszweig auf Ebene der NACE-Gruppe
- Beihilfeelement, in voller Höhe, in Landeswährung
- Beihilfeinstrument (Zuschuss)
- Tag der Gewährung
- Ziel der Beihilfe
- Bewilligungsbehörde
- Nummer der Beihilfemaßnahme

Zu Modul 1

Werden im Zuge dieser Förderung auch Planungsleistungen zur Errichtung von PV Anlagen gefördert?

Ja.

Zu beachten ist, dass die Objekte (Gebäude, Freifläche,...) im mehrheitlichen Eigentum der Förderungswerber:in stehen, Die Planung muss weiters von einem befugten Fachplaner durchgeführt werden.

Zu Modul 2

Wird im Zuge dieser Förderung auch die Errichtung von PV Anlagen gefördert?

Ja,

sofern die geplante Investition auf einer Entscheidungsgrundlage fußt, und keine andere Landesförderung dafür in Anspruch genommen werden könnte.

Ist für eine Einreichung im Modul 2 zwingend eine Entscheidungsgrundlage erforderlich, welche aus Modul 1 hervorgeht?

Nein.

Eine Entscheidungsgrundlage muss nicht zwingend aus Modul 1 hervorgehen. Es muss jedoch eine nachvollziehbare Begründung vorliegen (z.B. aus einem bereits beauftragten Gutachten etc.), die den Investitionsvorschuss aus Modul 2 rechtfertigt. Das heißt, die Entscheidung muss auf Basis einer der sechs Themen erfolgen

Zu den Elektromobilitäts-Aktionsplänen

Gibt es eine Vorlage für die Erstellung des Aktionsplanes?

JA.

Eine Vorlage ist unter <https://www.technik.steiermark.at/cms/beitrag/12933547/178105702/> abrufbar.

Die Vorlagen müssen nicht verwendet werden, es müssen jedoch alle Punkte der Beilage 2 als Mindeststandard bearbeitet werden.

Gibt es eine rechtliche Basis zur Erstellung eines Elektromobilitäts-Aktionsplans für Gemeinden?

Nein.

Der Elektromobilitäts-Aktionsplan soll Gemeinden bei der kommenden Umstellung auf emissionsfreie Fahrzeuge unterstützen.